

Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.11.2023
Ort, Raum: Bürgerhaus Linde - großer Saal

Öffentliche Sitzung

Ö/1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 18:00 Uhr die 38. Sitzung des Gemeinderates Ahorn der Wahlperiode 2020/2026.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Ö/2 Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ahorn vom 17.10.2023 wurde genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte

Es lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Sonderausgabe Zweiländermagazin

Das Museum im Eisfelder Schloss konnte sein 75-jähriges Bestehen feiern. Hierzu hat das Zweiländermagazin eine Sonderausgabe herausgebracht, die die Mitglieder des Gemeinderates erhalten haben.

Neue Hausarztpraxis für Ahorn

Ab dem 22. Januar 2024 wird Andreas Gerhardt sich mit einer eigenen Hausarztpraxis in Ahorn niederlassen. Dazu nutzt er zunächst für zwei Jahre die ehemalige Zahnarztpraxis der Dres. Pfeffer in Ahorn und zieht mit Fertigstellung des Ahorner Berges in neue Praxisräume um.

Andreas Gerhardt ist bereits seit über zwanzig Jahren als Allgemeinarzt tätig und verlagert aus familiären Gründen seinen Lebensmittelpunkt zurück in den Landkreis Coburg. Die Gemeinde Ahorn liegt ihm durch eine enge familiäre Bindung besonders am Herzen. Interessierte Patienten

können sich bald über das Internet registrieren lassen und einen Termin vereinbaren. Näheres wird in der Dezemberausgabe des Mitteilungsblattes bekannt gegeben.

Mit dieser weiteren Arztpraxis wird die medizinische Versorgung vor Ort weiter gestärkt und das hervorragende Angebot von Frau Dr. Abele-Mayer und Dr. Maro Ritter ergänzt. Der Dank der Gemeinde Ahorn gilt dem Ehepaar Dres. Pfeffer für die Offenheit und Bereitschaft eine Übergangslösung bis zur Fertigstellung der neuen Praxisräume zu ermöglichen.

Feuerwehrehungsabend

Am 10.11.2023 fand ein Feuerwehrehungsabend statt, an dem langjährig aktive Feuerwehrkameraden und -kameradinnen mit Ehrenzeichen ausgezeichnet wurden.

Von der Freiwilligen Feuerwehr Ahorn wurden ausgezeichnet:

Petra Schumann – für 25-jährige aktive Dienstzeit

Timo Schulz – für 25-jährige aktive Dienstzeit

Kerstin Wachsmann - für 25-jährige aktive Dienstzeit (war entschuldigt)

Von der Freiwilligen Feuerwehr Schafhof wurden ausgezeichnet:

Stephan Ehram - für 25-jährige aktive Dienstzeit

Dominik Fischer - für 25-jährige aktive Dienstzeit

Florian Ehram - für 25-jährige aktive Dienstzeit (war entschuldigt)

Harald Oberender - für 40-jährige aktive Dienstzeit

Thomas Fischer - für 40-jährige aktive Dienstzeit (war entschuldigt)

Für die Freiwillige Feuerwehr Wohlbach wurden ausgezeichnet:

Günter Carl - für 40-jährige aktive Dienstzeit

Thomas Ritz - für 40-jährige aktive Dienstzeit

Von den Freiwilligen Feuerwehren Schorkendorf-Eicha, Witzmannsberg und Triebsdorf-Finkenaus wurden keine Ehrungen gemeldet.

Einladung zu den Dorfweihnachten in Ahorn und den Ortsteilen

Die große Dorfweihnacht in Ahorn, die traditionell die Ahorner Institutionen und die Gemeindeverwaltung planen, findet dieses Jahr wieder an der Alten Schäferei statt, am Sonntag, den 17. 12.2023 von 14:00 bis 19:00 Uhr.

Im historischen Ambiente verkaufen Vereine und Organisationen für einen guten Zweck tolle Sachen. Die Schul- und Kindergartenkinder haben Vorführungen einstudiert, der Posaunenchor Ahorn sorgt für die musikalische Umrahmung und der Nikolausbesuch darf natürlich auch nicht fehlen.

Auch die Freiwilligen Feuerwehren und Ortsvereine veranstalten, dank der vielen freiwilligen Helfer und Helferinnen, in jedem Ortsteil wieder ihre Dorfweihnachten und laden zum Einstimmen auf die Advents- und Weihnachtszeit ein.

02.12.2023	Dorfweihnacht Schorkendorf
08.12.2023	Dorfweihnacht Triebsdorf
09.12.2023	Dorfweihnacht Wohlbach
09.12.2023	Dorfweihnacht Eicha
10.12.2023	Dorfweihnacht Witzmannsberg
17.12.2023	Dorfweihnacht Ahorn rund um die Alte Schäferei
17.12.2023	Dorfweihnacht Schafhof

Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

Aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2023 gibt der Vorsitzende folgendes bekannt:

TOP 8: Der Gemeinderat Ahorn hat den Auftrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Lehrschwimmbades und dem Einbau eines dazu notwendigen Wandlerschranks an die Firma EBITSCHenergietechnik GmbH aus Zapfendorf vergeben.

TOP 9: Der Gemeinderat Ahorn hat der Verlängerung der Gas- und Stromlieferverträge mit den Stadtwerken Bad Rodach zugestimmt.

Ö/6 Bestellung von Herrn Andreas Schubert zum Standesbeamten

Sachverhalt:

Im Personalausschuss vom 29.11.2022 wurde die Qualifizierung von Herrn Andreas Schubert zum Standesbeamten beschlossen. Die Prüfung zum Standesbeamten erfolgte und beendete Herr Schubert mit Erfolg. Mit Bescheid vom 06.10.2023 wurde vom Landratsamt Coburg – Untere Standesamtsaufsichtsbehörde - die Ausnahmegenehmigung zur Bestellung von Herrn Andreas Schubert zum Standesbeamten erteilt.

Bürgermeister Martin Finzel händigte Herrn Schubert die Bestellungsurkunde zum Standesbeamten der Gemeinde Ahorn mit Wirkung zum heutigen Tag aus und wünschte ihm viel Erfolg für die neuen Aufgaben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn stimmt der Bestellung von Herrn Andreas Schubert zum Standesbeamten zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/7 Feldgeschworene in der Gemeinde Ahorn

Ö/7.1 Vorstellung der Feldgeschworenen und deren Aufgaben

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Martin Finzel stellt die Feldgeschworenen der Gemeinde Ahorn vor, die für die Gemarkungen Ahorn, Schafhof, Wohlbach, Hohensteiner Forst, Schorkendorf, und Witzmannsberg zuständig sind.

Die Feldgeschworenen der Gemeinde Ahorn sind:

Heinz Bohl – Obmann

Der Obmann ist der Sprecher der Feldgeschworenen. Er vertritt sie in gemeinsamen Angelegenheiten und teilt die Feldgeschworenen zur Dienstleistung ein.

Edgar Flurschütz, Silvia Hirsch, Bernhard Bachmann, André Oberender.

Sie wachen über die Grenzen und unterstützen die Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Dabei üben sie das älteste kommunale Ehrenamt in Bayern aus. Die Feldgeschworenen sind zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit und Bewahrung des Siebener-Geheimnisses durch Eidesform auf Lebenszeit verpflichtet. Das "Feldgeschworenenwesen in Bayern" wurde als lebendige und traditionsreiche Kulturform im Dezember 2016 in das [Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes](#) aufgenommen.

Folgende Aufgaben übernehmen die Feldgeschworenen:

Zusammenarbeit mit Vermessungsbehörden

Die Abmarkung wird grundsätzlich von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen. Die Feldgeschworenen wirken hierbei mit. Durch gemeindliche Satzung kann bestimmt werden, dass bei den behördlichen Vermessungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Die Feldgeschworenen können dabei ihr geheimes Zeichen (Siebenergeheimnis) einbringen. Das für die Abmarkung zuständige Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird dadurch nicht von der Verantwortung für den richtigen und sachgemäßen Steinsatz befreit.

Grenzbegehungen

Auf Anordnung des ersten Bürgermeisters nehmen die Feldgeschworenen Grenzbegehungen vor. Stellen sie dabei Mängel an Grenzzeichen fest, teilen sie dies den Grundstückseigentümern mit, über Mängel an Gemeindegrenzzeichen wird der erste Bürgermeister informiert.

Erreichbarkeit

Der Obmann der Feldgeschworenen nimmt Anzeigen über den Verlust oder die Beschädigung von Grenzzeichen entgegen und teilt die Feldgeschworenen zur Dienstleistung ein. Er ist über die jeweilige Gemeinde erreichbar.

Selbstständige Arbeiten der Feldgeschworenen

Feldgeschworene dürfen einmal gesetzte Grenzzeichen suchen und aufdecken, wenn ein Grundstückseigentümer dies beantragt. Ferner dürfen Feldgeschworene innerhalb eines engen gesetzlichen Rahmens Abmarkungshandlungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortlichkeit vornehmen.

Anträge auf Abmarkung durch Feldgeschworene können an die jeweilige Gemeinde oder an den zuständigen Obmann der Feldgeschworenen gerichtet werden. Der Obmann prüft, ob es sich um eine Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Feldgeschworenen handelt, oder ob ein Antrag auf Vermessung beim zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu stellen ist.

Über die Abmarkung, die einen Verwaltungsakt darstellt, fertigen die Feldgeschworenen ein Protokoll. Dieses wird dem zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zur Aufbewahrung zugesandt.

Ö/7.2 Vereidigung von neuen Feldgeschworenen

Sachverhalt:

Bürgermeister Martin Finzel stellt Herrn Rainer Bohl und Herrn André Wolf aus Wohlbach vor, die sich bereit erklärt haben, das Amt als Feldgeschworene auszuführen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Abmarkungsgesetz (AbmG) wird Herr Rainer Bohl und Herr André Wolf durch den 1. Bürgermeister Martin Finzel in Eidesform verpflichtet, getreu dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gewissenhaft und unparteiisch ihr Amt als Feldgeschworene auszuüben. Sie wurden zur Verschwiegenheit auf Lebenszeit verpflichtet.

Ö/8 Fortschreibung des Flächennutzungsplanes - Würdigung der Stellungnahmen (1. Teil) nach frühzeitiger Beteiligung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan fortzuschreiben und die Umweltprüfung nach § 2a BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB über das Mitteilungsblatt 6/2023 vom 29.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung wurde in seiner Sitzung am 23.05.2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 23.05.2023 mit Begründung und Umweltbericht wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023 öffentlich ausgelegt.

Aus der Bevölkerung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Einwender 1 Dr. Peter von Erffa, Ahorn 23.08.2023, 27.08.2023

Einwender 2 Thomas Ritz 22.08.2023

Einwender 3 Lothar Zech 30.08.2023

Einwender 4 Alexander Zech 18.08.2023

Einwender 5 Gerold Fischer 21.08.2023

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Schreiben vom 07.07.2023 über den Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 23.05.2023 informiert und um eine Stellungnahme bis zum 01.09.2023 gebeten:

Amt für ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
Bayerischer Bauernverband
Bund Naturschutz
Kreisheimatpfleger Reiner Wessels
Deutsche Telekom
Handwerkskammer Oberfranken
Fernwasserversorgung Oberfranken
Bayernwerk Netz GmbH

IHK Coburg
Regionales Planungsverband Oberfranken West
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
PLEdoc GmbH
Staatliches Bauamt Bamberg
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Regierung von Oberfranken
Wasserwirtschaftsamt Kronach
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
SÜC Energie und H2O GmbH 28.07.2023
Landratsamt Coburg
Vodafone GmbH
Regierung von Oberfranken
Gemeinde Weitramsdorf
Gemeinde Großheirath
Gemeinde Untersiemau
Gemeinde Niederfüllbach
Stadt Coburg
Bergamt Nordbayern
Landesbund für Vogelschutz
Luftamt Nordbayern

Geantwortet haben:

Bayerischer Bauernverband am 05.09.2023
Deutsche Telekom am 08.08.2023
Fernwasserversorgung Oberfranken am 25.07.2023
Bayernwerk Netz GmbH am 22.08.2023
IHK Coburg am 28.08.2023
Regionales Planungsverband Oberfranken West am 22.08.2023
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 28.07.2023
PLEdoc GmbH am 04.08.2023
Staatliches Bauamt Bamberg am 29.08.2023
Regierung von Oberfranken am 30.08.2023
Wasserwirtschaftsamt Kronach am 30.08.2023
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung am 25.07.2023
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege am 30.08.2023
SÜC Energie und H2O GmbH am 28.07.2023
Landratsamt Coburg am 01.09.2023
Vodafone GmbH am 01.09.2023
Regierung von Oberfranken am 30.08.2023
Gemeinde Großheirath am 28.07.2023
Gemeinde Niederfüllbach am 04.08.2023
Stadt Coburg am 21.08.2023

Ö/8.1 Einwender 1 Schreiben vom 23.08.2023

Sachverhalt:

1. Radfahrverkehrssituation im Bereich des Weichengereuths und des Schrot Weges.

Im Itzgrund in dem Plan ist der Weg von der Alten Straße in Ahorn zum Ahrenshügel (der sich in einem schlechten baulichen Zustand befindet) als Radweg ausgewiesen. Der extrem stark von Radfahrern in Anspruch genommene Weg von der Einmündung des Ahorner Bergs in die B4 bis zur Wassergasse (auf dem Gelände von Adelheid Freifrau von Wechmar) hat keine Darstellung gefunden. Der extrem stark vom Radverkehr in Anspruch genommene Weg von der B4 Abfahrt Wassergasse zur B303 gegenüber dem Finkenauer Teich hat keinen Eingang in die Planung gefunden. Das ist realitätsfremd da speziell die beiden letztgenannten Wege extrem stark von Radfahrern in Anspruch genommen werden, obwohl sie Privatwege sind.

2. Unzureichende Markierung der Rücknahme des Baugebietes zwischen Mauritiuschule und Johann-Gemmer-Schule Hier hat eine deutliche Reduktion gegenüber der im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Bauerwartungslandfläche stattgefunden. Dieser Vorgang ist in der Karte nicht eingezeichnet, obwohl es dafür eine extra Markierung gibt. Auch aus dem Begleittext auf Seite 9-12 der Flächenbewertung und Standortvergleiche der Siedlungsentwicklung ist die Flächenreduktion des Umfanges der Siedlungsfläche nicht ersichtlich. Sollte es hier zu einer Nutzung der Bauerwartungslandfläche als Bauland kommen, wie sie jetzt eingezeichnet ist, ergibt sich danach nur eine Erschließungsmöglichkeit über die Thüringer Straße. Dies erhalte ich nicht für ausreichend und unpraktikabel. Dadurch würde der Verkehr über die Straßen, die zu dem Schul-, Hallenbad und Kindergartenbereich führen, zunehmen. Vielmehr sollte eine weitere Möglichkeit zur Anbindung an die Alte Straße geschaffen werden.

3. Entfall eines Bodendenkmalvorbehalt im Bereich des Heu (Acker in der Ahorner Flur nördlich der 303 Fl.Nr.734 bis 740 Gem. Ahorn) Hier gab es einen Bodendenkmalvorbehalt. Dieser wurde aber durch das Landesamt für Denkmalspflege zurückgenommen. In dem Kartenwerk hat dies noch keinen Eingang gefunden.

4. Die Waldfläche (FL.Nr. 545 und 568 Gem.Ahorn) zwischen B 303 und Unterm Teich wurde nicht als Waldfläche kartiert und aufgenommen. Dort ist ein Spielplatz eingezeichnet den es dort nie gegeben hat. Wir möchten bitten dies richtig zu stellen. Hierfür habe ich ihnen die Kopie der Forstkarte aus 1926 beigelegt. Weiterhin wurde in diesem Bereich die Flur-Nr. 44 als Spielplatz gekennzeichnet. Dieser ist allerdings nicht existent.

5. In den Ortskern von Ahorn ist ein großes Sanierungsgebiet eingezeichnet. Unklar ist, warum das Sanierungsgebiet die gesamte Teichlandschaft zwischen oberen Teich und unteren Teich und das gesamte Grünland und Waldgebiet nördlich der in diesem Bereich nördlich der B303 mit einbezieht wäre es nicht sachlich gerechter die Grenzziehung an der Bebauung entlang zu führen?

6. Ein Holzlagerplatz hat sich im Bereich der alten B303 Trasse zwischen der Abfahrt Schafhof und Siebenwind etabliert der insbesondere eine sichere Holzlagerung von Borkenkäferholz zur Abfuhr in einer von der Landesforstverwaltung geforderten Entfernung (500 m !) vom Wald gewährleistet könnte. Könnte dieser Lagerplatz mit in die in den Plan aufgenommen werden?

7. Landwirtschaftliche Kernwege sollten die größeren Ackerflächen versorgen. Die meisten Flächen des Gutes Ahorn sind durch den Weg zur Schäferei ausreichend mit einem

landwirtschaftlichen Kernweg versorgt, es wäre aber sinnvoll den nördlichen Teil des Kutschweges als Landwirtschaftlichen Kernweg auszuweisen. Für die übrigen landwirtschaftlichen Flächen des Gutes Neuhaus wäre eine gut ausgebaute Zufahrt über die Verbindung Gut Neuhaus/ Kutschweg wichtig. Dieser Weg wird extrem stark von Radfahrverkehr genutzt, obwohl er hierfür nicht ausgewiesen ist und auch baulich nicht in einem geeigneten Zustand ist. Hier besteht meines Erachtens ein Handlungsbedarf.

8. Bauerwartungsland zwischen dem Fichtenweg und der Wüstenahorner Straße:

Den Anhang unseres Schreibens vom 17.04.2023 habe ich ihnen nochmals beigelegt. Darin hatten wir auch den Bereich der Flur-Nr. 358/1 der Gmkg. Ahorn zwischen dem letzten Haus im Fichtenweg und dem Wald schraffiert um das ausgewiesene Gebiet nach beiden Seiten (Wüstenahorner Straße und Fichtenweg) erschließen zu können. Dies wurde in den jetzigen Entwurf nicht übernommen. Damit soll keine Durchgangsstraße geschaffen werden, aber eine Erschließung, die nur von der Wüstenahorner Straße erfolgt, ist meines Erachtens nicht ausreichend. Weiterhin halte ich die dargestellte Ortsrandeingrünung für nicht sehr glücklich. Bei einem höher werdenden Bewuchs wird der reizvolle Blick in Richtung Veste Coburg deutlich geschmälert. Dabei sollen, so laut Begründung zum Flächennutzungsplan, Blick- und Sichtachsen geschaffen, bzw. beibehalten werden.

9. Aus den Karten konnte ich entnehmen, dass hauptsächlich um unser Gut in Schafhof im östlichen und südlichen Bereich oberirdische 20 KV-Leitungen eingetragen sind, die nicht vorhanden sind. Bei der vorhandenen FWO-Leitung sind zum Teil Schutzstreifen mehrfach eingezeichnet oder auch gar nicht vorhanden. Ebenso bitte ich um Überprüfung, ob die angedachte Verbindung der 110 KV-Leitung der EVO zwischen Triebdorf und dem Bestand richtig eingetragen ist. Hinter der Grundschule befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz. Dieser wird in der Legende als Parkplatz bezeichnet. In diesem Zusammenhang ist mir aufgefallen, dass nicht alle Parkplätze eingezeichnet sind (Alte Schäferei, Kutschweg, Friedhöfe usw). Hier bitte ich um Korrektur und Nachtrag. Im Textteil bin ich auf folgende Punkte gestoßen: Seite 72 - Biomasseanlagen sind meines Wissens nur in Schorkendorf und Eicha vorhanden. Seite 72_-Bei Telekommunikation sollte der Sendemast in Witzmannsberg nachgetragen werden. Seite 73 -Die Abfallbeseitigung erfolgt in Ahorn nicht durch die CEB. Seite 126 -Der Blick vom Kutschweg geht nicht Richtung Finkenau sondern Richtung Schafhof/ Gut Neuhaus. Seite 135 unten -Gut Neuhaus soll ein Anziehungs-/ Attraktionspunkt werden? Ich bitte um Erklärung?

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

1. Die genannte Verbindung wird als weitere wichtige gemeindeübergreifende Radwegeverbindung im Gemeindegebiet Ahorn ergänzend dargestellt.

2. Bei der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche und jetzt zurückgenommenen Fläche handelt es sich nicht um Bauerwartungsland für Wohnbaufläche, sondern Fläche für den Gemeinbedarf. Da eine Erweiterung des Schulstandortes an dieser Stelle nicht mehr vorgesehen ist, wurde die Fläche für Gemeinbedarf reduziert und die verbleibende Fläche als geplante Wohnbaufläche dargestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist die Rücknahme von Wohnbauflächen im Planstand Vorentwurf sowie auf Seiten 144/145 im Erläuterungsbericht dargestellt. Im weiteren Verfahren - Planentwurf und der später wirksamen Fassung - wird auf die Darstellung der Rücknahme von Bauflächen generell verzichtet; und nur die verbleibenden Bauflächen dargestellt. Die Darstellung der Herausnahmen dient während des

Planungsprozesses im Wesentlichen der Verdeutlichung der Rücknahme von Wohnbauflächen in Bezug auf den ermittelten Bedarf und wird in die Begründung aufgenommen, ebenso wird dort ergänzend die Rücknahme der Gemeinbedarfsflächen beschrieben. Aufgrund der geringen Größe von 0,61 ha der geplanten Wohnbaufläche ist mit keiner erheblichen Zunahme des Verkehrs zu rechnen. Bei max.7 Baugrundstücken (mittlere Größe von 850 m²) mit 2,2 Personen /Haushalt ergibt dies insgesamt 15,4 zusätzliche Einwohner. Bei durchschnittlich 3,7 Wege je Einwohner entspricht dies insgesamt 57 Wege / Tag, wobei der Kfz-Anteil 50 % beträgt, ergibt dies 29 zusätzliche Wege mit einem PKW und einem Besetzgrad von 1,2. Die Tagesverkehrserzeugung für das neue Baugebiet erhöht sich somit bezogen auf den Kraftfahrzeugverkehr von ca. 35 Kfz-Fahrten je Tag. Die tatsächlich zu erwartende Belastung wird deutlich geringer sein, da die Berechnung auf Grundlage von Maximalwerten vorgenommen wurde. 35 Kfz-Fahrten je Tag mit einem Spitzenstundenwert von 11% ergibt eine Kfz-Belastung 3,85 / Stunde. Gemäß RAS 06 [5] wird die Verkehrsstärke für Wohnstraßen unter 400Kfz/h angegeben. Das ermittelte Belastungsvolumen liegt deutlich im unteren Bereich der Grenzwerte. Eine alternative Erschließung von Norden an die Alte Straße könnte nur über das Schulgrundstück erfolgen, was nicht gewünscht und zielführend ist. Eine Erschließung wird auf der nachfolgenden Planungsebene konkretisiert.

3. Die Plandarstellung wird berichtigt.

4. Die Plandarstellung wird berichtigt, ein Spielplatz ist nicht vorhanden.

Mit Email vom 09.10.2023 wurde vom AELF bestätigt, dass es sich bei den FL.Nr. 545 und 568 Gem.Ahorn um Wald i.S.d. Gesetztes handelt. Die Darstellung wird angepasst.

5. Der Vorschlag des Sanierungsgebietes wurde nachrichtlich aus dem ISEK AHORN 2035 (Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept der Gemeinde Ahorn) übernommen. Da Maßnahmen in den Teichanlagen / Teichwiesen, wie die Öffnung und Durchwegung der Teichanlagen im Schleifgrund / in den Teichwiesen, Vernetzung und Gestaltung der Grünflächen, ggf. Anlegen einer Badestelle und Vorbereitung für Nutzung als Eislauffläche vorgesehen sind, ist die Teichlandschaft mit einbezogen. Eine konkrete Abgrenzung des Sanierungsgebietes erfolgt im Rahmen einer Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB mit Überprüfung städtebaulicher Missstände und des Sanierungsbedarfs. Als städtebaulicher Missstand kann gemäß § 136 Abs. 3 Nr. 2c) BauGB auch die mangelnde "Funktionsfähigkeit eines Gebietes in Bezug auf die Ausstattung mit Grünflächen" gelten. Städtebauliche Sanierungsmaßnahme sollen u.a. den Erfordernissen des Umweltschutzes beitragen oder die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes verbessern. Die Gemeinde beschließt die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes als Satzung, dabei ist auch die Frist festzulegen, in welcher die Sanierung erfolgen soll (max. 15 Jahre) Die Begründung wird um entsprechende Erläuterungen ergänzt.

6. Die Lagerung findet auf einer im Bundeseigentum befindlichen Fläche statt, die als Ausgleichs- und Ersatzfläche im Ökoflächenkataster verzeichnet ist.

7. Die Initiative Rodachtal hat ein abgestimmtes regionales Kernwegenetz-Konzept erarbeitet, welches im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Die Ausweisung weiterer Kernwege ist nicht beabsichtigt. Der nördliche Teil des Kutschweges kann nicht als Kernweg ausgebaut werden, da die Allee als Baudenkmal in die Denkmalliste aufgenommen ist. Eine Sanierung und Unterhalt des Kutschweges unterliegt nach einer Vereinbarung mit der Gemeinde Ahorn den Anliegern, ist jedoch nicht Inhalt der Darstellungen des FNP.

8. Der Anregung wird gefolgt. Die Plandarstellung wird entsprechend dem Anhang berichtigt. Das genannte Grundstück wird als Wohnbaufläche dargestellt. Da die Veste Coburg in nordöstlicher Richtung zum geplanten Baugebiet liegt, behindert die geplante Ortsrandeingrünung

die Blickbeziehung zu Veste Coburg nicht. Als Maßnahmen zur Einbindung und als Übergang von Siedlung in die freie Landschaft sind Maßnahmen zur Eingrünung gewünscht und werden beibehalten.

9. Aktuelle Leitungspläne vom Bayernwerk liegen im Rahmen der frühzeitigen Anhörung vor. Die Lage der Leitungen wird überprüft und aktualisiert. Bezeichnung wird im Plan berichtigt. Die Lage der öffentlichen Parkplätze wird überprüft und ggf. ergänzt. Alle Anmerkungen werden überprüft und berichtigt bzw. ergänzt. Gut Neuhaus befindet sich im Privatbesitz und nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Ahorn. Das historische Ensemble des Gutes Neuhaus wird in der Aufzählung gestrichen

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.2 Einwender 2 Schreiben vom 22.08.2023

Sachverhalt:

Ich besitze in Wohlbach und Witzmannsberg 20 Grundstücke. An meiner Hofstelle in Wohlbach angegliedert befindet sich die Grüngutsammelstelle des Landkreises Coburg, an der ich Eigentümer und Verpächter bin. Außerdem liegen auch zwei Wohnhäuser in der Nähe des Bayerischen Berg, die mir gehören. Die Wohnhäuser mit der Flurnummer 1144 sind zusätzlich über die Straße „Am Hang“ zu erreichen. Für die Hofstelle Flur Nr 1143 und die Fläche der Grüngutsammlung Flur Nr. 1142 führt die Zufahrt über „Bayerischer Berg“. Der Gewerbebetrieb Kompost und Rindenmulchverkauf hat ebenfalls seine Zufahrt über „Bayerischer Berg“.

Der Hähnchenmaststall wird als landwirtschaftlicher Betrieb geführt und hat ebenfalls die Zufahrt über „Bayerischer Berg“. Im neuen Entwurf des Flächennutzungsplanes sind große Flächen von Mischgebiet (altes Dorfgebiet) in eine Wohnbaufläche umgewandelt worden. Dadurch würden erhebliche Einschränkungen auf mich zu kommen. Offensichtlich liegt hier ein Fehler in der Zielsetzung vor. Ziel muss es sein, alle Flächen im alten Dorfgebiet in der Kategorie Mischgebiet zu belassen. Die beiliegende Skizze stammt aus dem alten FNP und enthält die im Ort vorhandenen Immissionsorte.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Grüngutsammelstelle ist als Symbol Abfall dargestellt.

Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60 er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung"). Die vorhandenen Immissionsorte werden in der Themenkarten Landschaftsbild / Erholung und im Zielkonzept Siedlung dargestellt und in der Begründung erläutert.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.3 Einwender 3 Schreiben vom 30.08.2023

Sachverhalt:

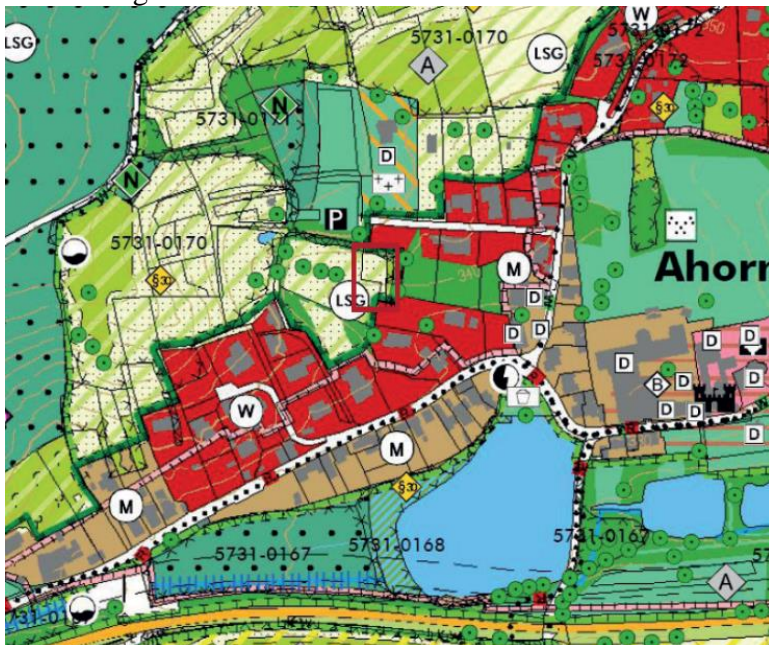
Bei Fl-Nr. 167/1 mit 185/3 (Baurecht für Kinder) mit einfließen zu lassen.

Die Flurnummer 27/2 Finkenauer Straße 9a sollte -wie bisher-als Kennzeichnung " Mischgebiet" beibehalten werden. Da der Wasserlauf nicht die Fl-Nr. 27/2 betrifft, bitte ich auch hier um Änderung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Beide Flurstücke liegen im Landschaftsschutzgebiet Nr.00258.01 „Sandberg bei Ahorn“. Eine Darstellung als Wohnbaufläche ist nicht zulässig.



Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60 er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung"). Die vorhandenen Immissionsorte werden in der Themenkarten Landschaftsbild / Erholung und im Zielkonzept Siedlung dargestellt. Ergänzend wird die Darstellung von privaten Gärten mit Funktion Grünzäsur / Grünzug aus dem wirksamen FNP nachgetragen. Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; der Wasserlauf verläuft auf eigenem Flurstück Nr. 29.



Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.4 Einwender 4 Schreiben vom 18.08.2023

Sachverhalt:

Änderung im FNP in der Finkenauer Str.: Laut alten Plan war hier Mischgebiet und der neue Plan weiß ein Wohngebiet aus! Ich möchte das die Fl. Nr. 27/4 als Mischgebiet ausgewiesen bleibt wie im alten Plan vorgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60 er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung").



Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.5 Einwender 5 Schreiben vom 21.08.2023

Sachverhalt:

Für Flurnummer 1168 Gemarkung Wohlbach würden wir gerne ein Wohnbauland beantragen. Wir beabsichtigen diesen Bauplatz selbst zu nutzen. Dies würde auch in Zukunft das Ortsbild hinsichtlich zum Waldrand abrunden. Evtl. würden wir auch unsere bestehende Außentreppe mit einer Überdachung versehen. In Betracht käme auch auf unseren bestehenden Parkplatz evtl. eine Garage mit Abstellraum zu bauen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Der Anregung wird gefolgt, der östliche Teil des Flurstückes wird als Wohnbaufläche dargestellt, der westliche Teil liegt im Immissionsradius des westlich liegenden Hähnchenmastbetriebes und wird weiter als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.



Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.6 Bayerischer Bauernverband Schreiben vom 05.09.2023

Sachverhalt:

- Ein Teil der Mischfläche im Dorfkern von Wohlbach soll zu Wohngebiet umgewidmet werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist das problematisch. Wir haben mehrere ortsansässige Landwirte, die im Ort oder in der Nähe des Ortes Stallungen haben. Würde der Bebauungsplan hier umgewidmet werden, würden die landwirtschaftlichen Betriebe massiv aufgrund der höheren Emissionsauflagen an der betrieblichen Entwicklung gehemmt werden.
- Zudem besteht die Gefahr das bei vorübergehender Nichtnutzung der Stallgebäude im Prinzip ein Tierhaltungsverbot an dem jeweiligen Standort mit einher gehen könnte. Weiterhin würde ein Neubau eines Stallgebäudes in der Nähe des Dorfes unmöglich gemacht werden. Beispielsweise könnte der Betrieb Ritz keinen zweiten Hähnchenmaststall errichten.
- Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass die Straßen in den Wohngebieten so ausgelegt werden, dass die hinter liegenden landwirtschaftlichen Flächen von den Landwirten noch erreicht

werden können. D.h., dass eine Durchfahrbreite von mindestens 3,5 m und Durchfahrhöhe von 4 m überall gegeben ist, in Kurven sollte die Breite deutlich größer ausfallen. Natürlich müssen die Straßen und Brücken auch auf 40 Tonnen Gesamtgewicht ausgelegt sein. Für die Straßennutzung ist im Rahmen der Fürsorgepflicht der Gemeinde darauf zu achten, dass keine Verschlechterung der Nutzbarkeit auftritt. Das wäre bei einer Umwidmung zum Wohngebiet der Fall.

□ Ein weiterer Punkt ist, dass die Vorranggebiete für Photovoltaikfreiflächenanlagen nochmals in Hinblick auf Bodenqualität, Bodennutzung und Flächenstruktur betrachtet werden. Für Freiflächenanlagen sollten ausschließlich Flächen herangezogen werden, die schlecht bewirtschaftbar sind und eine schlechte Bodenqualität aufweisen, stark hängig sind und schlecht erreichbar sind. Die Firmen, die eine Anlage errichten, sollten verpflichtet werden, die Wege während des Baus der Anlage befahrbar zu halten und anschließend wieder in den Ursprungszustand bzw. einen besseren Zustand zu bringen. Ausgleichsflächen sollen wenn möglich auf schlechten Standorten erfolgen.

□ Die Eingrünungen sind so anzulegen, dass die Wege auch gut durch große landwirtschaftliche Geräte befahren werden können. Es müssen die Kreuzungen gut einsehbar sein und für die Pflege der Hecken Sorge getragen werden. D.h., dass ein Lichtraumschnitt und auf Stock setzen regelmäßig erfolgen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60 er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung"). Die vorhandenen Immissionsorte werden in der Themenkarten Landschaftsbild / Erholung und im Zielkonzept Siedlung dargestellt. Die Initiative Rodachtal hat ein abgestimmtes regionales Kernwegenetz-Konzept erarbeitet, welches im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen wurde. Die Ausweisung weiterer Kernwege ist nicht beabsichtigt. Sanierung und Unterhalt der Flurwege obliegt der Gemeinde, ist jedoch nicht Inhalt der Darstellungen des FNP. Bei der Flächendarstellung im Flächennutzungsplan handelt es sich um Angebotsflächen für Photovoltaik. Sie wurden im Rahmen des Gutachtens zur Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wie Bodengüte, Bewirtschaftbarkeit etc. ausgewählt. Weitere detaillierte Ausführungshinweise oder Hinweise zu Unterhalt und Pflege sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden auf in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.7 Deutsche Telekom Schreiben vom 08.08.2023

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen

Stellungnahmen abzugeben. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie dies bei zukünftigen Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Im Planbereich befinden sich eine Vielzahl an Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen) der Deutschen Telekom AG. Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Der Schutzstreifen beträgt 0,5m beidseitig unserer Anlagen. Aufgrund des sehr großen Planbereichs ist eine Zusammenstellung von detaillierten Bestandsplänen äußerst aufwendig und nicht sinnvoll. Sollten konkretere Bereiche aus dem Flächennutzungsplan für Bebauungspläne oder anderweitige Planungen feststehen, bitten wir Sie, uns an diesen Planungen zu beteiligen. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf unsere Anlagen abgestimmt werden, dass unsere Aufwendungen bei der Ausführung der Planung möglichst geringgehalten werden. Einen Hinweis hierzu sollte in dem Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Nach Durchsicht unserer Unterlagen sind im Bereich der Gemeinde Ahorn aus heutiger Sicht keine Maßnahmen vorgesehen. Wir weisen sie darauf hin, dass unsere Vorhaben weitgehend kundengetriebene Maßnahmen/ Folgemaßnahmen sind, aus diesem Grund können wir aus heutiger Sicht zukünftige Planungen nicht ausschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird regelmäßig bei nachfolgenden Planungen beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.8 Fernwasserversorgung Oberfranken Schreiben vom 25.07.2023

Sachverhalt:

Wie aus den Unterlagen ersichtlich befindet sich hier die FWO-Leitung DN200/300500/600 GGG mit Steuerkabel und Schächten. Bitte beachten Sie, dass unsere Planunterlagen nur als Vorabinformation für Ihre Planung gilt. Für eine genaue Lagebestimmung muss eine Einweisung von unserem Haus vor Ort erfolgen. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen der FWO durch Grunddienstbarkeiten dinglich gesichert sind. Die Außengrenzen des Schutzstreifens (3 m beidseitig von Rohrachse) werden bestimmt durch die Lage der Rohrleitung, deren Achse unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Auf dem Schutzstreifen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Für Bauarbeiten die im Bereich unseres Schutzstreifens stattfinden sollen, muss eine erneute Trassenauskunft eingeholt werden. Die Entscheidung welche Schutzmaßnahmen dann ergriffen werden, wird von Fall zu Fall auf die Gegebenheiten angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Lage wird überprüft und ggf. angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fernwasserversorgung Oberfranken wird regelmäßig bei nachfolgenden Planungen beteiligt. Wird in Begründung aufgenommen incl, Benennung Schutzstreifen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.9 Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 22.08.2023

Sachverhalt:

110-kV-Freileitung Seßlach – Coburg Mastbereich 59 – 76

Im Gemeindegebiet befinden sich die o. g. Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt dazu Stellung: 110-kV-Freileitung Die Lage können Sie dem im Anhang befindlichen Lageplan entnehmen. Die Richtigkeit des Leitungsverlaufes auf dem beiliegenden Lageplan ist ohne Gewähr. Maßgeblich ist der tatsächliche Leitungsverlauf in der Natur. Wir bitten Sie, die Lage der Hochspannungsfreileitung mit der dazugehörigen Schutzzone im Flächennutzungsplan anzupassen. Hinsichtlich der angegebenen Schutzzone machen wir darauf aufmerksam, dass uns die Pläne für alle Bau- und sonstigen Maßnahmen rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Bebauungen, aber auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen usw. Weiterhin bitten wir, bei Neuaufrichtung und der künftigen Entwicklung des Flächennutzungsplans folgende Hinweise bezüglich der Hochspannungsanlagen zu beachten: Wir bitten zu berücksichtigen, dass an Hochspannungsfreileitungen, durch die Wirkung des elektrischen Feldes, bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Zur Vermeidung einer übermäßigen Lärmbelästigung bitten wir, bei der Bestimmung des Mindestabstands zwischen bestehenden Freileitungen und neuen Wohn- bzw. Industrie-/Gewerbegebieten die Grenzwerte nach der „Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) unbedingt einzuhalten. Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen können deren Funktionsfähigkeit u.U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes diese Sachlage zu berücksichtigen. Bezüglich im Flächennutzungsplan ausgewiesener Schutzgebiete und Biotopverbundstrukturen sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen u.a. Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzonen. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich. Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzonen können wir nicht zustimmen. Die maximale Wuchshöhe ist in jedem Fall mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen. Außerhalb der Schutzzonen sind Bäume so zu pflanzen, dass diese bei Umbruch nicht in die Leiterseile fallen können. In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden. Infolge der sich verändernden Erzeugungsstandorte ist zu beachten, dass hierdurch das bestehende Leitungsnetz von Veränderungen betroffen werden kann. Insbesondere durch den Anschluss von dezentralen Anlagen der Erneuerbaren Energien kann es

notwendig werden, das Leitungsnetz entsprechend anzupassen. Wir bedanken uns nochmals für die Beteiligung, um die wir auch weiterhin bitten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird regelmäßig bei nachfolgenden Planungen beteiligt. Die Lage wird überprüft und ggf. angepasst.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.10 IHK Coburg Schreiben vom 28.08.2023

Sachverhalt:

1. Herr Thomas Ritz, Am Hang 6, Ahorn

Herr Ritz trägt vor:

„Ich besitze in Wohlbach und Witzmannsberg 20 Grundstücke. An meiner Hofstelle in Wohlbach angegliedert befindet sich die Grüngutsammelstelle des Landkreises Coburg, an der ich Eigentümer und Verpächter bin. Außerdem liegen auch zwei Wohnhäuser in der Nähe des Bayerischen Berg, die mir gehören. Die Wohnhäuser mit der Flurnummer 1144 sind zusätzlich über die Straße „Am Hang“ zu erreichen. Für die Hofstelle Flur Nr 1143 und die Fläche der Grüngutsammlung 1142 führt die Zufahrt über „Bayerischer Berg“. Der Gewerbebetrieb Kompost- und Rindenmulchverkauf hat ebenfalls seine Zufahrt über „Bayerischer Berg“. Der Hähnchenmaststall wird als landwirtschaftlicher Betrieb geführt und hat ebenfalls die Zufahrt über Bayerischer Berg“. Im neuen Entwurf des Flächennutzungsplanes sind große Flächen von Mischgebiet (Altes Dorfgebiet) in eine Wohnbaufläche umgewandelt worden. Dadurch würden erhebliche Einschränkungen auf mich zu kommen. Offensichtlich liegt hier ein Fehler in der Zielsetzung vor. Ziel muss es sein alle Flächen im alten Dorfgebiet in der Kategorie „Mischgebiet“ zu belassen. Die beiliegende Skizze stammt aus dem alten FNP und enthält die im Ort vorhandenen Immissionsorte.“ Herr Ritz fügt 2 Kartendarstellungen bei (siehe Anlagen Petikum der IHK zu Coburg Herrn Ritz Unternehmen bzw. Betriebe genießen Bestandsschutz, damit sie weiterhin betrieben werden können. Darauf muss die Aufstellung des Flächennutzungsplans Rücksicht nehmen. Insofern müssen die Flächenausweisungen so vorgenommen werden, dass die Unternehmen planerisch gesichert sind. Die Ausweisung von gemischten Bauflächen ist daher zu prüfen.

2. Herr Raimar Göllner, Zeichenbüro R. Göllner, Wüstenahorner Str. 18, Ahorn zu Standort W 1 (Ahorn, Sandberg):

Herr Göllner trägt vor, dass sich an diesen Flurnummern die „Hohe Fichte“ ein uraltes Gehölz, befindet. An diesem Hang werde in der kalten Jahreszeit Schlitten gefahren. Er ist dagegen, dieses Gebiet für die Bebauung (Wohnungsbau) freizugeben und spricht sich stattdessen dafür aus, an dem Hang einen Spielplatz oder Ähnliches zu schaffen, d. h. etwas für Kinder.

Petikum der IHK zu Coburg:

Wir bitten, Herrn Göllners Anliegen zu prüfen. Die IHK zu Coburg hat weder Planungen eingeleitet noch beabsichtigt sie, solche durchzuführen. Den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung halten wir für ausreichend. Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

1. Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60 er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung").

2. In diesem Bereich ist bereits im wirksamen FNP Wohnbauflächen dargestellt, es findet lediglich eine Reduktion der Flächen statt. Die Gemeinde hält an der Ausweisung der Wohnbaufläche fest. Der eigentliche Schlittenhang befindet sich weiter westlich, nördlich der Hohen Fichte, hier findet kein Eingriff statt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.11 Regionaler Planungsverband Oberfranken West Schreiben vom 22.08.2023

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die vorliegende Planung der Gemeinde Ahorn, Landkreis Coburg, bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Einwände.
Wir bitten dies zu vermerken.
Vielen Dank!

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 28.07.2023

Sachverhalt:

Von der Änderung des FNP ist Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Auf Waldflächen bei Finkenau werden Sondergebiete ausgewiesen. Eine Änderung der Bodennutzungsart (Rodung) von Wald hin zu einer anderen Nutzung (hier Sondergebiet / Photovoltaik) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Die betroffenen Waldgebiete sind im Wald funktionsplan (Art. 6 BayWaldG) als regionaler Klimaschutzwald und im Westen als Erholungswald der Stufe II kartiert. Je nach Umfang der in Anspruch genommenen Waldflächen ist hier mit der Forderung einer Ersatzaufforstung zu rechnen.

Hinweise:

Erfahrungsgemäß erreichen Waldbäume im hiesigen Bereich Baumhöhen von 25-30 m. Innerhalb dieser Baumfallzone besteht im Falle eines Umsturzes von Bäumen ein erhöhtes Risiko für Gebäude und Sachwerte. Die geplanten Sondergebiete, bei Schorkendorf, Finkenau und

Triebsdorf grenzen direkt an Wald an. Der Abstand der geplanten PV-Anlagen zu benachbarten Wäldern beträgt somit voraussichtlich weniger als 25 m und liegt somit im Fallbereich des benachbarten Waldbestandes. Für die Anlagen ist deshalb eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume gegeben. Wir weisen darauf hin, dass sich durch am Waldrand gelegene Anlagen für die angrenzenden Waldbesitzer dauerhaft erhebliche Mehrbelastungen ergeben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Bewirtschaftungerschwernisse, u. a. in Form von erhöhten Sicherheits- aufwendungen bei grenznahen Baumfällungen, regelmäßige Sicherheitsbegänge aufgrund einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht ein höheres Haftungsrisiko bei etwaigen Sachschäden. Durch eine dinglich gesicherte Haftungsausschlusserklärung (§ 1018 Bürgerliches Gesetzbuch; Grunddienstbarkeit) kann der jeweilig betroffene Waldbesitzer hin-sichtlich privatrechtlicher Schadensersatzforderungen von der Haftung freigestellt werden.

Bereich Landwirtschaft

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integrierten Landschaftsplan beinhaltet auch eine Aktualisierung der Art der baulichen Nutzung gem. §5 Abs.2 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§1-11 BAuNVO. Besonders im Ortsteil Wohlbach wurden Wohnbauflächen unmittelbar an landwirtschaftliche Hofstellen herangeführt. Diese Überarbeitung lehnen wir ab. Für diese Nutzungsart (Wohnbauflächen) fordern wir einen Abstand von rd. 120 m zu landwirtschaftlichen Betrieben. Wir bitten um Berücksichtigung: In Wohlbach sind die Betriebe Ritz und Steiner, am Hang betroffen. 6.Landschaftsplanerische Bestandsaufnahme und Bewertung

6.4 Wasser

Aussagen wie: „Vorbelastungen des Grundwassers wie auch der Oberflächengewässer sind im Gemeindegebiet vor allem auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung, verbunden mit hohem Dünger- und Pestizideinsatz, zurückzuführen.“ Sehen wir zu klischeehaft und zu allgemein betrachtet. Der Wassergütekarte Bayern (Stand 2006) fehlt es zudem an Aktualität. Aus unserer täglichen Arbeit mit der Landwirtschaft sind uns aus dem Raum Ahorn keine Auffälligkeiten bekannt.

6.7 Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung, kulturelles Erbe

Geruchsbelästigungen durch tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe in den Ortslagen und Ortsrandlagen. Auch diese Textpassage ordnen wir dem Klischee bzw. Pauschalierung zu. Die Tierhaltungen im Gemeindegebiet weisen, hinsichtlich Geruch, keine Auffälligkeiten auf. Neuere, größere Stallungen sind nach neuesten Emissionserkenntnissen, geplant, gebaut und mit entsprechenden Abständen beaufschlagt.

Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Wir begrüßen aus landwirtschaftlicher Sicht die Sensibilität der Standortsuche hin-sichtlich Bodengüte und Bewirtschaftungsstruktur. Wir bitten auch weiterhin den hohen Konkurrenzkampf zwischen der Produktion hochwertiger Lebensmittel gegenüber möglicher Energiegewinnungen um die Georessource Boden zu berücksichtigen. Auch Alternativen wie Windkraft, Dach-PV u.v.m. müssen forciert werden

Der Beschluss über die Würdigung wird zurückgestellt. Der Gemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen erneut darüber beraten.

Ö/8.13 PLEdoc GmbH Schreiben vom 04.08.2023

Sachverhalt:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Suchräume für mögliche zukünftige Ausgleichsmaßnahmen im FNP mit integriertem Landschaftsplan als Flächen, die zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild (Ausgleich und Ersatz) und zum Aufbau eines kommunalen Ökokontos geeignet sind (T-Linie) gekennzeichnet sind. Ferner sind die Suchräume in der Themenkarte 2.6 „Suchräume für Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ im Textteil dargestellt. Konflikte mit den der Gemeinde Ahorn bekannten Leitungstrassen bestehen in den Suchräumen nicht

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.14 Staatliches Bauamt Bamberg Schreiben vom 29.08.2023

Sachverhalt:

Bundesstraße 4, Abschnitt 900

Bundesstraße 303, Abschnitt 680, 700, 720, 740

Gemeinde Ahorn

Im Bereich des Gemeindegebietes Ahorn verläuft die Bundesstraße B 303 mit den Abschnitten 680, 700, 720 und 740. Im Grenzbereich der Gemeinde Ahorn zum Stadtgebiet Coburg verläuft die Bundesstraße 4 mit dem Abschnitt 900. Die Verwaltung der Bundesfernstraßen ist von der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes betroffen und weist auf folgende Ausbauabsichten hin

B 303 – Ausbau Ahorn-Tambach, BA II

bestandsnaher Neubau B 303 mit nördlich geführtem öFW / GRW im Abschnitt 680

siehe beiliegende Planunterlagen

B303 – Einmündung CO 12 – Bestandsaudit
siehe beiliegende Planunterlagen

Bundesstraße 303 - Geh- und Radweg "Ahorn - B4" mit öFWBauwerk über die Itz
GRW-Programm Bund 2020-2024
siehe beiliegende Planunterlagen

Bundesstraße 303 – Erneuerung Itzbrücke und Flutbrücke mit Straßenausbau
siehe beiliegende Planunterlagen

Verlegung GVS Ahorn - Finkenau i.Z. mit B303-Straßenausbau siehe Eintragungen im
Flächennutzungsplan
Bundesstraße 303 – Geh- und Radweg "südl. Ahorn, BAII GRW-Programm Bund 2020-2024

Ausbau der B303 zwischen Ahorn-Ost und Ahorn-West
vorgesehen ist der Ausbau auf dem Bestand mit Vergrößerung der Fahrbahnbreite von derzeit 6,5
m auf zukünftig 8,0 m mit Erneuerung des Oberbaus

Knotenpunkt B4/Gemeindestraße Ahorner Berg
kurzfristig grundhafte Instandsetzung des Bestandes der Bundesstraße4 mit Verbesserung der
Einmündungs- und Hochwassersituation am Ahorner Berg; mittelfristig Ausbauabsichten
der B4 (zweibahnig)

Die Maßnahmen wurden im beiliegenden Flächennutzungsplan eingetragen. Zusätzlich werden
weitere Planunterlagen zu den o.g. Maßnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung
übersendet.

Hinsichtlich der Errichtung von Solaranlagen im direkten Bereich der Bundesfernstraßen weisen
wir auf folgenden Sachverhalt hin:

Der Straßenverkehr darf durch auf den Solaranlagen gespiegelte natürliche oder künstlich
erzeugte Lichtstrahlen nicht geblendet, vom Straßenverkehr verkehrsfährdend abgelenkt oder
belästigt werden. Um die Gefährdung des Straßenverkehrs ausschließen zu können, muss vor der
Errichtung von Solaranlagen die mögliche Blendwirkung in Bezug auf die Bundesfernstraßen
untersucht werden. Zusätzlich verweisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben bzgl. der
Anbauverbots- (20 m) und Anbaubeschränkungszone (40 m) an Bundesstraßen analog § 9
Bundesfernstraßengesetz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Ausbauplanungen werden im Detaillierungsgrad des FNP entsprechend dargestellt.
In Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Bundesfernstraßen wird auf
nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren verwiesen. Dort wird die Abgrenzung der
tatsächlich mit Modulen überstellten Flächen unter Berücksichtigung der Belange des
Straßenverkehrs konkretisiert. Dabei gilt bspw. ein Blendgutachten als Voraussetzung für eine
straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung auch im 40m-Bereich ab Fahrbahnrand. Anbauverbots-
(20 m) und Anbaubeschränkungszone (40 m) werden im Plan ergänzt

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Sachverhalt:**1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Im gesamten Gemeindegebiet sind keine Wasserschutzgebiete vorhanden.

Die langfristig mengen-, druck- und gütemäßig ausreichende Versorgung des Planungsbereiches ist durch die Vollversorgung aus dem Netz der Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Die Gemeinde Ahorn ist mit Ausnahme des Ortsteils Wohlbach an die Kläranlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Itzgrund" in Meschenbach angeschlossen. Der Anschluss des Ortsteils Wohlbach ist auch bereits geplant. Die Umsetzung ist kurzfristig vorgesehen. Die Kläranlage Mittlerer Itzgrund wurde 2018 in eine Belebungsanlage umgebaut. Die Ausbaugröße beträgt 23.000 Einwohnerwerte. Die Entwässerung im Gemeindegebiet erfolgt im Wesentlichen im Mischsystem. In den Ortsteilen Ahorn, Eicha, Schorkendorf, Triebsdorf und Witzmannsberg werden Teilbereiche auch im Trennsystem entwässert. Für die Einleitungen des Mischwassers, bzw. des Regenwassers aus den o.a Ortsteilen liegt eine Wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.06.2011 vor, die bis zum 31.12.2030 befristet ist. Wir weisen darauf hin, dass für die nachfolgende Erlaubnis neue aktualisierte Planunterlagen erstellt werden müssen, weil die Mehrzahl der derzeitigen Erlaubnis zugrundeliegenden Planunterlagen nicht mehr brauchbar ist. Über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisationen liegen dem Wasserwirtschaftsamt wegen Fehlens des Kanalkatasters (Art. 54. BayWG) keine Informationen vor. Deshalb können zur ordnungsgemäßen Erschließung weitere keine Aussagen getroffen werden. Obwohl für die Antragsstellung zur nachfolgenden Erlaubnis noch ausreichend Zeit ist, sollte zumindest mit der Bestandsaufnahme des Kanalnetzes so rechtzeitig begonnen werden, damit der Antrag rechtzeitig vorgelegt werden kann. Über den Zustand und den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalisationen liegen dem Wasserwirtschaftsamt wegen Fehlens des Kanalkatasters (Art. 54. BayWG) keine Informationen vor. Deshalb können zur ordnungsgemäßen Erschließung weitere keine Aussagen getroffen werden. Für die Einleitungen des Mischwassers und des Regenwassers aus Wohlbach und Schafhof wird derzeit das Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Für zukünftige Bauleitplanungen wird auf § 55 Abs. 2 WHG hingewiesen, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / Starkregen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mit Ausnahme der Itz (Gewässer 1. Ordnung) noch keine Überschwemmungsgebiete ermittelt, vorläufig gesichert oder festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Itz ist im Plan dargestellt. Wir halten es aber auch für notwendig, die Fläche des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG (ein HQ-Extrem-Ereignis) mit im Plan darzustellen und gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Grundlage zur Abwägung für Baugebietsgefährdungen zu geben. Weiterhin ist diese Gebietsdarstellung auch nach § 78 c WHG für die mögliche Zulassung von Heizölverbraucheranlagen maßgeblich. Die Gemeinde lässt derzeit für gefährdete Bereiche ein Konzept zum Sturzflut-Risikomanagement erarbeiten. Sofern hier bereits aussagekräftige Ergebnisse vorliegen, ist es zweckmäßig, mögliche Flächen für geplante Schutzmaßnahmen mit im Plan zumindest als Vorbehaltsflächen mit aufzunehmen. Wir weisen auch darauf hin, dass die Gemeinde für die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden Gewässer 3. Ordnung im Rahmen von Fördermaßnahmen Überschwemmungsgebietsermittlungen durchführen kann. Diese Ermittlungen können bis zu 75 v.H. gefördert werden. Für die Bauleitplanung verweisen wir auch auf die

Beachtung der Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Wohnen, Bau und Verkehr, zu finden auch unter www.stmuvm.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasser-starkregenrisiken_bauleitplanung

4. Altlasten, Bodenschutz

4.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mitwassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt. Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg empfohlen. Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. It B5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Mit Schreiben 52b-U4521-2020/1-67 vom 09.02.2022 wurde das gemeinsame Rundschreiben des StMB in Abstimmung mit dem StMUV zum Thema „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ bekanntgegeben und um Beachtung gebeten. In den Hinweisen (Anlage) des Schreibens wird auf folgendes hingewiesen: Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange Z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Grundsätzlich nicht geeignete Standorte sind in Nr. 1 der Anlage (Ausschlussflächen) genannt. Diese Standorte sind für eine Errichtung von PV-Freiflächenanlagen aus rechtlichen und / oder fachlichen Gründen grundsätzlich ungeeignet. In diesen Bereichen sind insbesondere schwerwiegende und langfristig wirksame Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Daraus folgt, dass der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen. Dazu gehören

Wasserschutzgebiete (§ 51 ff. WHG) und Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), sofern für die betreffende Schutzzone entgegenstehende Anordnungen gelten, und nicht eine Befreiungslage herbeigeführt werden kann

> Diese liegen hier nicht vor

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG.

> Diese liegen eventuell vor. Eine Detailbetrachtung im Rahmen der BLP wäre erforderlich.

Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität

=> Diese liegen hier zum Teil vor. Eine Detailbetrachtung wäre erforderlich.

Der Landkreis Coburg hat nach der Anlage der Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gem. §9 Abs. 2 der BayKompV einen Durchschnittswert bei der Ackerzahl von 39 (hier anzuwenden, da fast ausschließlich Ackerflächen betroffen sind) und eine Grünlandzahl von 46. Es liegen teilweise Böden mit regional überdurchschnittlich hohen Ackerzahlen vor, die im Regelfall nach Nr. 1 der Anlage zum Schreiben 52b-U4521-2020/1- 67 Ausschlussflächen für PV-Anlagen darstellen. Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, Z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige

Zusatzbelastung eines Bodens ist in §1 1 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Ramppfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Grundwasserbelastung von Bedeutung. Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §12 BBodSchV zu beachten.

Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen >0,5 ha zu beteiligen. Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahmen wie folgt:

Die Anregungen und Hinweise werden zu Kenntnis genommen und maßgebliche Informationen ergänzend in die Begründung der FNPs übernommen. Die Ausbaugröße der Kläranlage ist für die prognostizierte Einwohnerentwicklung mehr als ausreichend. Die zeitlich begrenzte Einleitungserlaubnis ist der Gemeinde bekannt; die Aktualisierung der Planunterlagen wird vorbereitet. Dies ist jedoch solange nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung wie sich keine Flächenbedarfe für etwaige Rückhaltemaßnahmen in der Fläche aus den Neuberechnungen ergeben und entsprechend zu lokalisieren und darzustellen wären. Die Fläche des Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 b WHG (HQ-extrem) wird im Plan ergänzend dargestellt. Ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg ist bereits erfolgt. Dies bestätigt, dass im Gemeindegebiet keine erfassten Altlastenflächen vorliegen. Die genannten Anforderungen an die Ausweisung von Flächen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fanden im vorliegenden Gutachten „Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet“ Berücksichtigung. Weitere detaillierte Ausführungshinweise sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Sie werden in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.16 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schreiben vom 25.07.2023

Sachverhalt:

1. Gemäß den Planungshilfen für die Bauleitplanung sind in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen Hinweise auf die verwendete Kartengrundlage sowie auf deren Stand aufzunehmen (siehe Planungshilfen IV, 5.3 Nrn. 3 und 8 sowie § 1 Planzeichenverordnung). Die Vorschriften sprechen von Jahr und Monat der Kartengrundlage. Da aber die vorzugsweise zu verwendende Digitale Flurkarte (DFK) auf den Tag genau geführt wird, können innerhalb eines Monats erhebliche Veränderungen am Kartenbild entstehen. Wir empfehlen deshalb die auf den Tag genaue Angabe zum Stand der Kartengrundlage.

2. Gemäß § 4a (4) 1 BauGB ist die Gemeinde dazu verpflichtet laufende Bauleitplanverfahren auf ihrer eigenen Webseite und in einem zentralen Landesportal zu veröffentlichen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wurde das Zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern entwickelt. Die Gemeinde kann durch Abgabe Ihrer Datensätze an bauleitplanung@geodaten.bayern.de eine Eintragung im Zentralen Landesportal anstoßen und somit die nach § 4a (4) BauGB rechtlich erforderliche Verlinkung erreichen. Auch eine Korrektur von Angaben ist auf diesem Wege möglich. Bei Fragen wenden Sie sich bitte ebenso an die genannte Funktions-E-Mail-Adresse.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

1. Die Tag genaue Angabe zum Stand der Kartengrundlage wird ergänzt.
2. Zur Kenntnis und wird durch die Gemeinde bereits umgesetzt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.17 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Schreiben vom 30.08.2023

Sachverhalt:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Es bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Im Bereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler (siehe Anhang Denkmalliste Bodendenkmäler) vor. Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal- Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zu Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert. Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_uberplanung_bodendenkmaler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4–5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanV 90). Die aktuellen

Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden. Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden. Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs.1 BayDSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahmen wie folgt:

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bodendenkmäler sind nachrichtlich dargestellt und in Begründung bzw. Anhang zur Begründung aufgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.18 SÜC Energie und H2O GmbH Schreiben vom 28.07.2023

Sachverhalt:

Wir haben die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.19 Landratsamt Coburg Schreiben vom 01.09.2023

Ö/8.19.1 Landratsamt Coburg – Bauwesen

Sachverhalt:

Wir schließen uns hinsichtlich der Flächenbewertung dem Fazit von arc.grün an (vgl. Anlage zum Vorentwurf FNP, S. 57 u. 59). FNP Witzmannsberg – Fläche westlich des Altortes: Bei der Umwandlung von gemischter Baufläche in Wohnbaufläche ist das Planzeichen (W) zu ergänzen. FNP Schorkendorf - Fläche am nördlichen Ortseingang, entlang der Lindenstraße: Lt. Planzeichen handelt es sich hier um eine gewerbliche Baufläche (G), die jedoch farblich ‚braun‘ (gemischte Baufläche) hinterlegt ist. Die Begründung geht hier auch von einer „Mischfläche“ aus (Begründung S. 63), während der ursprünglichen FNP eine gewerbliche Baufläche ausweist. Wir bitten um Klarstellung (sowohl in der Planzeichnung, als auch in der Begründung). Die in der

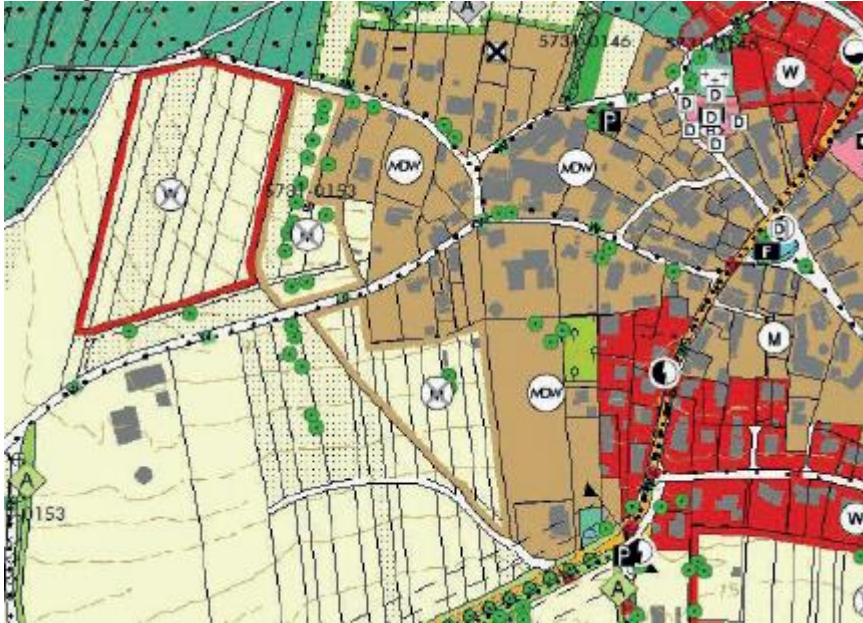
Planzeichnung dargestellte Abkürzung „RRB“ ist in der Legende nicht beschrieben. Das Symbol, welches in Ahorn einen Helikopterlandeplatz beschreibt, sollte in der Legende auch so bezeichnet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des wirksamen FNP als Mischbaufläche wird beibehalten und als Dörfliches Mischgebiet (MDW) konkretisiert.



Die Darstellung des wirksamen FNP als Gewerbegebiet wird unverändert beibehalten.



Die Plandarstellung bzw. Planlegende wird ergänzt und berichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.19.2 Landratsamt Coburg – Wasserrecht

Sachverhalt:

Die Bauleitplanung hat als wesentlicher Teil der Vorbeugemaßnahmen eine Schutzfunktion für Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete. Auf die Kennzeichnungspflicht nach § 5 Abs. 4a BauGB wird deshalb ausdrücklich hingewiesen. Nur so wird sichergestellt, dass in den für das Baurecht maßgeblichen Plänen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Hochwassersituation erkennbar ist. Im Übrigen ist es an Gewässern dritter Ordnung Aufgabe der Gemeinden, für einen Grundschutz vor einem Hochwasserereignis mittlerer Häufigkeit, dem sog. 100-jährlichen Hochwasser, zu sorgen. Für ein erfolgversprechendes Risikomanagement dürfte die Kenntnis der Gebiete, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden, unerlässlich sein. Die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung durch die Gemeinden (Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG) ist aus diesem Grund längst nicht mehr fakultativ, sondern obligatorisch. Die Gemeinde Ahorn sollte deshalb die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Anlass nehmen, unbedingt die Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu ermitteln. Bei der Festlegung von Standorten für PV-Anlagen sollten möglichst Flächen mit ausreichend großen Grundwasserflurabständen gewählt werden, sodass die Modulstützen außerhalb des Grundwasserschwankungsbereichs liegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Gemeinde ist sich der Verpflichtung die Überschwemmungsgebiete an Gewässern dritter Ordnung im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kronach zu ermitteln, bewusst. Entsprechende Flächen werden im Rahmen der Initiative „boden.ständig“ ermittelt und diese möglichst in die zu beschließende Fassung des FNP mit LP nachrichtlich aufgenommen. Dies findet in der nachfolgenden Planungsebene Berücksichtigung.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.19.3 Landratsamt Coburg – Naturschutz

Sachverhalt:

Es bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahorn. Alle wesentlichen Aspekte sind in den Plan eingearbeitet, der Umweltbericht entspricht den Vorgaben.

Es bestehen noch folgende Anmerkungen und Ergänzungen:

Die Rücknahme von Wohnbau- und Mischgebietsflächen gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan werden begrüßt, insbesondere die Flächen W6 und M3 in Witzmannsberg.

Bedenken gibt es jedoch gegen das Sondergebiet PV 5 südlich von Witzmannsberg. Auf den südlich angrenzenden Flächen brüteten in den letzten Jahren wiederholt Kiebitze, auch wenn diese nicht im ausgewiesenen Wiesenbrütergebiet liegen. Da das Vorkommen von Kiebitzen im Landkreis Coburg stark rückläufig ist und die Vögel empfindlich auf Störungen und vertikale Strukturen in ihrem Brutgebiet reagieren, sollte in diesem Gebiet, insbesondere im östlichen Teilbereich, auf Photovoltaikanlagen verzichtet werden.

Die Festsetzung „keine Aufforstung“ sollte auf den gesamten Umgriff von Schloss Hohenstein und den Bereich zwischen den Gemeindeverbindungsstraßen Hohenstein-Haarth und Hohenstein-Stöppach ausgeweitet werden, um hier die historisch gewachsene, kleinstrukturierte Kulturlandschaft mit ihrem Wechsel zwischen Wald und offenen Flächen zu erhalten.

Bibervorkommen gibt es nicht nur im Wohlbach, sondern auch in der Itz und im Dinklersgrund. Zudem verbreiten sich die Tiere weiterhin auch in bisher nicht besiedelte Gewässer. Mittelfristig muss daher an allen einigermaßen geeigneten Gewässern mit Populationen gerechnet werden. Dies sollte bei Planungen berücksichtigt werden und diese Bereiche in die Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen mit einbezogen werden. Biber schaffen durch ihre Bautätigkeiten von sich aus vielgestaltige Biotope.

Die Themenkarte 2.6 „Suchräume für Ausgleichsflächen und -maßnahmen“ fehlt.

In der Auflistung der Naturdenkmale im Textteil fehlt das ND 111, „Eiche bei Schafhof“.

Der Beschluss über die Würdigung wird zurückgestellt. Der Gemeinderat wird in einer seiner nächsten Sitzungen erneut darüber beraten.

Ö/8.19.4 Landratsamt Coburg – Immissionsschutz

Sachverhalt:

Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ahorn bestehen bis auf die Ortslage von Wohlbach sowie eine zusätzliche Wohnbaufläche (W) in Witzmannsberg keine Bedenken.

FNP Wohlbach:

Erhebliche Bedenken werden gegen die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich der Straße „Bayerischer Berg“ erhoben. Die noch genutzten Altgebäude des landwirtschaftlichen Betriebes Ritz sowie die Grüngutsammelstelle wurden dem Außenbereich zugeordnet und werden durch die direkte Nachbarschaft zum Wohngebiet erheblich in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Eine Verschiebung einzelner Nutzungen in den Außenbereich stellt keine Lösung der dort bestehenden Probleme dar, wenn gleichzeitig erhöhte Anforderungen an die Schutzwürdigkeit der umliegenden Gebäude gestellt werden. Zudem ist auch der ausgesiedelte Standort der Hähnchenmastanlage Ritz von der Änderung der Gebietsausweisung betroffen. Bislang waren im Bereich des Bayerischen Bergs sowohl bei der Geruchsbetrachtung als auch bei den Lärmemissionen Werte für ein Dorfgebiet anzusetzen. Bei dem Betrieb handelt es sich um eine nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlage, für die Bestandsschutz besteht. Gebietsausweisungen, die zur Verschlechterung der betrieblichen Situation führen sind nicht zulässig. Ebenfalls wurden die (gewerbliche) Pensionspferdehaltung sowie die private Geflügelhaltung der Familie Steinert in der Wohnbaufläche (W) untergebracht. Dieser Betrieb ist in einem Wohngebiet jedoch nicht zulässig. Da sowohl der Betrieb Steinert als auch der Betrieb Ritz von der Ausweisung einer Wohnbaufläche erheblich betroffen sind, wird dringend empfohlen, den Bayerischen Berg weiterhin als gemischte Baufläche (M) auszuweisen. Herr Ritz könnte ggf. Abwehransprüche geltend machen. Aus den gleichen Gründen ist die Erweiterung der Wohnbaufläche auf der Fl.-Nr. 1172/5, Gemarkung Wohlbach (Bollerleite 5) auf die derzeitige Ausweisung zurückzunehmen.

FNP Witzmannsberg:

Die Fl.-Nr. 972 der Gemarkung Witzmannsberg wird als Wohnbaufläche komplett überplant und rückt damit schutzwürdige Bebauung an den südlich gelegenen (eigenen) Schweinemastbetrieb des Grundstücksbesitzers Sämann heran. Die Bebaubarkeit von Flächen ist in diesem Bereich auf den derzeitigen Bestand zu beschränken. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden, wird eine fachgutachterliche Stellungnahme zu den auftretenden Geruchsimmissionen für dringend erforderlich gehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Darstellung wird entsprechend korrigiert; die Darstellung des wirksamen FNP als Mischgebiet werden beibehalten. Laut ISEK sind in diesem Bereich die Baustrukturtypen als „Einfamilienhausgebiete seit den 60-er Jahren dargestellt“. Die Darstellung als M = gemischte Baufläche kann sowohl als Mischgebiet als auch als Dorfgebiet konkretisiert werden. Insofern ist eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden und gewerblichen Nutzungen oder mit landwirtschaftlichen Nutzungen und den dazugehörigen Wohnungen dauerhaft sicherzustellen. Eine Entwicklung hin zu ausschließlicher Nutzung durch Wohnbebauung wäre mit der Darstellung "Gemischte Bauflächen" nicht vereinbar ("Scheinausweisung"). Die vorhandenen Immissionsorte werden in der Themenkarten Klima und im Zielkonzept Siedlung dargestellt. Der Anregung wird gefolgt, die Darstellung der Wohnbaufläche erfolgt entsprechend dem wirksamen

FNP. Die vorhandenen Gebäude auf Flurstück 972 sind Hallen und weisen keine Wohnnutzung auf. Das Flurstück wird als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8.19.5 Landratsamt Coburg - Untere Bodenschutzbehörde

Sachverhalt:

Nach Durchsicht der Unterlagen zur „Fortschreibung Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan“ der Gemeinde Ahorn bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.19.6 Landratsamt Coburg – Tiefbau

Sachverhalt:

Die Kreisstraße CO 16 liegt gemäß Themenkarte „Planungsvorgaben“ im Abschnitt 180 von der Gemeindegrenze bei Station 3,345 bis zu Station 4,500 im landschaftlichen Vorbehaltgebiet. Dies wird beim geplanten Ausbau der Kreisstraße in den kommenden Jahren durch eine bestandsnahe Trassierung berücksichtigt, um diese wichtige regionale, zwischengemeindliche Verkehrsverbindung ressourcenschonend und möglichst umweltfreundlich zu erneuern. Weitere Kreisstraßenbelange sind nicht betroffen; keine Einwände gegen die Fortschreibung des FNP der Gemeinde Ahorn.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.19.7 Landratsamt Coburg – Behindertenbeauftragte

Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet Ahorn gibt es eine Vielzahl von öffentlichen Grünflächen, darunter ist auch ein Bewegungsspielplatz in Ahorn für alle Bevölkerungsschichten und auch für Menschen mit Behinderungen vorhanden. Dies wird ausdrücklich begrüßt und es wird angeregt, auch bei weiteren Spielplätzen im Gemeindegebiet möglichst Spielgeräte für Jung und Alt und auch für Behinderte vorzusehen. Wie beschrieben, soll das Ziel „Multifunktionalität und Integration in den Siedlungsbereichen“ vorgegeben werden. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird geprüft die Wohnbauentwicklung in den einzelnen Ortsteilen mittels eines Kriterienkatalogs fortbestehen zu lassen oder bereits ausgewiesene Wohnbauflächen (z.T. rechtskräftige Bebauungspläne) wieder zurückzunehmen. Bei allen vorgesehenen Maßnahmen ist – wenn nicht gesondert aufgeführt – die DIN 18040, Teil 3, anzuwenden

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Die Anregungen zur baulichen Umsetzung werden zur Kenntnis genommen und auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Sie sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.20 Vodafone GmbH Schreiben vom 01.09.2023

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.07.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.21 Gemeinde Großheirath Schreiben vom 28.07.2023

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bau- und Umweltausschuss hat sich am 27.07.2023 mit der Angelegenheit befasst. Die Gemeinde Großheirath erhebt keine Einwände.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.22 Gemeinde Niederfüllbach Schreiben vom 04.08.2023

Sachverhalt:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Niederfüllbach am Bauleitverfahren der Gemeinde Ahorn. Das Bauleitverfahren der Gemeinde Ahorn war Gegenstand der Sitzung des Gemeinderats Niederfüllbach am 31.07.2023.

Folgender Beschluss wurde gefasst:

Da die Belange der Gemeinde Niederfüllbach von den Planungen nicht berührt sind, wird auf eine Stellungnahme verzichtet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird nur unter der Voraussetzung einer erheblichen Änderung der kartografischen und textlichen Festsetzungen im weiteren Verfahren gewünscht.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 zur Kenntnis genommen

Ö/8.23 Stadt Coburg Schreiben vom 21.08.2023

Sachverhalt:

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft:

Es wird darum gebeten, die Einleitmengen in den Mühlgraben so zu begrenzen, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen bis zum Vorfluter Itz kommt.

Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb (KU CEB):

Nach Prüfung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes sollten keine Belange der Kanäle des KU CEB betroffen sein. Sollte sich die Einleitungsmenge in die Kanalisation der Stadt Coburg erhöhen, beispielsweise durch Erweiterung von Bauflächen an der Stadtgrenze zu Coburg, ist dies rechtzeitig dem KU CEB mitzuteilen und vertraglich abzusichern.

Stabstelle ÖPNV: Anregungen/Einwendungen/Hinweise

Fachliche Bewertung/Beschlussvorschläge:

Unter Punkt 5.6.3 der Begründung ist aufgeführt, dass Ahorn keine Anschluss zum Schienenverkehr verfügt. Hierzu wird folgende Formulierung angeregt: Trotz des Fehlens einer direkten Bahnanbindung ist die Gemeinde Ahorn über den Stadtbus Coburg an den Bahnhof Coburg mit Zugang zum Regional- und Fernverkehr regelmäßig angebunden.

Im Punkt 5.6.4 ist eine Korrektur erforderlich:

Der Stadtbus verkehrt in Ahorn auch im Tagesnetz in einem regelmäßigen Stundentakt. Taktverdichter zu einem 30-Minuten-Takt bestehen in der morgendlichen Berufs- und Schülerverkehrsspitze. Das Angebot übersteigt damit die Anforderungen aus den bayerischen Leitlinien zur Nahverkehrsplanung. Der Landkreis Coburg stellt als Aufgabenträger die Anbindung der Gemeinde an das Oberzentrum Coburg sicher. Eine gewünschte Anbindung aller Ortsteile an den Gemeindehauptort liegt letztlich in der Verantwortung der Kommune, was zu großen Teilen bereits wahrgenommen wird.

Der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung wird begrüßt, und führt zu einer Stärkung der vorhandenen Angebote des ÖPNV. Bei der Ausweisung von Bauflächen sollten auf die vorhandenen Achsen des ÖPNV Rücksicht genommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn würdigt die Stellungnahme wie folgt:

Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Ergebnisse des Starkregenisikomanagements liegen noch nicht vor; es ist beabsichtigt, Flächensicherungen, die u.a. die vorgeschlagenen Rückhaltemaßnahmen am Mühlbach und andere Rückhaltemaßnahmen in der Flur ermöglichen, (Stichwort "Schwammflur") im FNP mit LP darzustellen. Hierzu erfolgten bereits konkrete Planungen mit der Stadt Coburg um gezielt im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße 4 Weichengereuth, das erarbeitete Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept umzusetzen.

Anregungen und Korrekturen werden in den Erläuterungsbericht übernommen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/9 Sachstand der Baumaßnahmen

Sachverhalt:

Straßen- und Wasserleitungsbau im Fleckenweg

In den vergangenen Wochen gab es erhebliche Probleme infolge immer wiederkehrender Niederschläge. Insbesondere wurden hierdurch das bestehende Erdreich und Auffüllungen von früheren Leistungsgräben durchnässt, was wiederum ein massives Einrutschen der Erdmassen in den Rohrgraben nach sich zog. Hierdurch war ein zügiges, kontinuierliches Arbeiten stark eingeschränkt, weil immer wieder mit aufwändigen Verbau gesichert werden musste. Auch größere Teile der bestehenden Asphaltoberfläche wurden partiell in Mitleidenschaft gezogen, was folglich einen Mehraufwand bei der Herstellung der neuen Asphaltdeckschicht darstellt.

Seit Ende der vergangenen Woche ist zumindest die Hauptwasserleitung im Fleckenweg eingebracht. Der erste größere Frost am vergangenen Wochenende konnte durch Vorsichtsmaßnahmen unseres „Wasserteams“ und regelmäßiges Prüfen (sogar in den Nachtstunden) der Notleitung zum Glück nichts anhaben. Derzeitig erfolgen noch das Bohren und Verlegen der letzten Hausanschlüsse. Ab Mitte dieser Woche soll unter halbseitiger Sperrung der Kreisstraße die Aufbindung der Wasserleitung auf das in der Kreisstraße bereits neu eingebaute Schieberkreuz erfolgen. Sobald dies erfolgt ist, kann die Druckprobe, das Spülen sowie Desinfizieren und die laborseitige Beprobung der Wasserleitung erfolgen. Wenn alles gut läuft und der „Wettergott“ mitspielt, kann einer Inbetriebnahme der neuen Leitung und folglich der Außerbetriebnahme der Notleitung bis Ende der kommenden Woche positiv entgegen geschaut werden. Im Anschluss wird noch die Verundleitung für Glasfaser verlegt um bis zu den Weihnachtsfeiertagen den unbefestigten Grabenaufbau (oberflächlich) mit Asphalt zu versehen. Sobald es die Witterung im kommenden Jahr zulässt, soll mit dem Abschnitt Steinmitze begonnen werden und folglich die Sanierung des Straßenbelages erfolgen.

Barrierefreier Umbau des Rathauses

Derzeit läuft die Maßnahme gut im Zeitplan. Die Rohbaufirma Strobel hat bereits einen Großteil der Schachtwände vom Aufzug und der neuen Zwischenwände im Untergeschoss fertig gestellt. Zeitnah ist die Herstellung des Fundamentes für die Fluchttreppe im Außenbereich des Gebäudes geplant. Beinahe mustergültig läuft das Arbeiten Hand in Hand mit allen Akteuren und unterschiedlichen Gewerken. Die Fa. Nemmert hat bereits mit dem Wiederaufbau der Heizungsanlage begonnen, so dass das geplante Ziel, einer Grund-Beheizung für die Wintermonate ab Anfang Dezember greifbar ist. Vergangene Woche wurde noch die

Ausschreibung für das Gewerk Metallbauarbeiten (2 Eingangstüren und die Fluchttreppe) auf den Markt gebracht, Submissionstermin ist der 15. Dezember 2023.

Ö/10 Anfragen

Es wurde nachgefragt, welche Arbeiten die Telekom derzeit in Witzmannsberg ausführen lässt.

Die Dt. Telekom hat die Fa. Hauck Tiefbau beauftragt, Leerrohre für die künftige Netzerweiterung (5G) einzuziehen. Hierzu werden auch noch offene Baugruben mit entsprechenden Absperrungen nötig werden. Eine Erreichbarkeit der Anlieger wird jedoch gewährleistet sein.

Weiter wurde angefragt, wann der Feuerlöschteich in Witzmannsberg saniert wird.

Die Säuberung des Feuerlöschteiches muss auf nächstes Jahr verschoben werden, wobei es bereits Befürchtungen dahingehend gibt, ob dieser noch dicht ist, da bei Erdarbeiten in diesem Bereich schon viel Wasser festgestellt wurde.

Über das weitere Vorgehen wird der Umwelt- und Bauausschuss in seiner nächsten Sitzung beraten.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, 20.12.2023**

Martin Finzel
Vorsitzender

Christine Blinzler
Schriftführer/in